



Schutz- und Hygienekonzept im Bereich Sport

1. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- a) Der Sport ist unter Einhaltung der Vorgaben der Bayerischen Staatsregierung durchzuführen.
- b) Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Nutzer verpflichtet, ihre Hände mit Seife und Wasser zu reinigen.
- c) Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, beim Betreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Entnahme und dem Zurückstellen von Sportgeräten, sowie bei der Nutzung von Sanitärebenen (WC-Anlagen) und Umkleieräumen zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- d) Es ist grundsätzlich, ausgenommen bei der Sportausübung, eine FFP2-Maske zu tragen.
- e) Auf Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt oder Verlassen der Anlage ist zu achten.
- f) Die Zulässigkeit von Zuschauern unter freiem Himmel, sowie in Gebäuden richtet sich nach § 12 Abs. 2 der 13. BayIfSMV.
- g) Personen, die während des Aufenthalts der Sportstätte COVID-19 Symptome entwickeln, haben die Sportanlage umgehend zu verlassen.
- h) Am Ende einer jeden Sporeinheit sind alle benutzten Türklinken durch den Kursleiter mit Reinigungsmittel zu reinigen.
- i) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Name und sicherer Erreichbarkeit einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts durch den Übungsleiter zu führen.
- j) Jeder Übungsleiter ist vor Durchführung der ersten Sporeinheit über die vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten durch einen Beschäftigten des Marktes Regenstauf einzuweisen.
- k) Jeder Übungsleiter hat die Nutzer der Sportstätten über die Sicherheits- und Hygieneregeln zu unterrichten. Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen eines Nutzers hat dieser die Sportstätte umgehend zu verlassen.
- l) Soweit keine besondere rechtliche Regelung zu Sportkursen besteht, ist bei Trainings- und Sportangeboten darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der von einem festen Kursleiter betreut wird.

2. Ausschluss vom Sportbetrieb

Folgenden Personen ist das Betreten der Sportanlagen untersagt:

- a) Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
- b) Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,

- c) Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
- d) Personen, mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen.

3. Umsetzung der Schutzmaßnahmen: In- und Outdoorsportbetrieb

- a) Um einen vollständigen Frischluftaustausch zu gewährleisten, hat die Pausengestaltung zwischen den verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen im Indoorsportbetrieb mindestens 15 Minuten zu betragen.
- b) Vorhandene raumluftechnische Anlagen sind während der gesamten Trainingseinheit anzuschalten.
- c) Notausgangstüren der Sportstätten sind über die gesamte Dauer der Sporeinheit offen zu halten.
- d) Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 ist die Sportausübung und die praktische Sportausbildung von Sport jeder Art mit Testnachweis ohne Personenbegrenzung erlaubt. Kontaktfreier Sport kann im Übrigen ohne Testnachweis in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erfolgen.
- e) Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz unter 50 ist Sport jeder Art ohne Personenbegrenzung gestattet.
- f) Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen und anderen Sportstätten ist für die Sportausübung und die praktische Sportausbildung zulässig, wobei gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 der 13. BayIfSMV nur so viele Personen anwesende sein dürfen, wie sie im Rahmen des von den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege bekannt gemachten Rahmenkonzepts möglich sind. Bezogen auf die Fläche, in dem der Sport ausgeübt wird, ist demnach je eine Person pro ca. 20 m² zugelassen.
- g) Trainingsgeräte sind nach jeder Benutzung durch die jeweiligen Nutzer zu reinigen.
- h) Der Belegungsplan aller Turnhallen wird neu aufgestellt. Vereine melden der Verwaltung, wann und durch wen die Halle belegt wird. Außerdem sind der Verwaltung die Kontaktdaten des jeweiligen Kursleiters mitzuteilen.
- i) Jeder Verein hat für seine Sportarten spezifische Hygienekonzept aufzustellen und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Das Hygienekonzept muss ebenso über ein Reinigungs- und Nutzungskonzept, sowie über ein Lüftungskonzept von WC-Anlagen verfügen, welche darin gesondert auszuweisen sind.

4. Testungen

- a) Besucher sind bei testabhängigen Angeboten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters hinzuweisen.
- b) Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen. Bei Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren, wenn sich die betroffene Person nicht einer Vor-Ort-Testung unterzieht.
- c) Kann der Besucher keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters zu testen. Bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch den Veranstalter (Verweis auf Arzt, ggf. notwendiges Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Wege nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test)
- d) Testnachweise haben nach § 4 der 13. BayIfSMV zu erfolgen.
- e) Bei positiven Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften bzw. geschultem Personal durchgeführten Schnelltest oder Selbsttest darf die Veranstaltung nicht besucht werden. Mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses besteht für die betroffene Person eine Absonderungspflicht. Die Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches über das weitere Vorgehen informiert.

- f) Geimpfte und genesene Personen sind vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Sie haben jedoch vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen.

Regenstauf, den 08.06.2021
Markt Regenstauf



Schindler
1. Bürgermeister